

## **DATENSCHUTZERKLÄRUNG DER ÖBB PERSONENVERKEHR AG BETREFFEND VIDEOÜBERWACHUNG**

### **1. ANWENDUNGSBEREICH**

- 1.1 Diese Datenschutzerklärung regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zuge der Videoüberwachungen, welche von der ÖBB-Personenverkehr AG („**ÖBB-PV AG**“ oder „**wir**“) vorgenommen werden.
- 1.2 Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die ÖBB-PV AG als Verantwortlicher unterliegt grundsätzlich der Datenschutz-Grundverordnung („**DSGVO**“) sowie dem österreichischen Datenschutzgesetz 2018 („**DSG**“). Insoweit sich Züge der ÖBB-PV AG im Hoheitsgebiet anderer EU-Mitgliedstaaten befinden, kann die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die ÖBB-PV AG auch den jeweiligen nationalen Datenschutzgesetzen dieser Mitgliedstaaten unterliegen. Sie erreichen die ÖBB-PV AG als Verantwortlichen im Sinne der DSGVO unter den in Punkt 11 angegebenen Kontaktinformationen.

### **2. DATENVERARBEITUNG, ZWECKE UND RECHTSGRUNDLAGEN**

#### **2.1 Videoüberwachung**

- 2.1.1 Die ÖBB-PV AG verarbeitet Videoaufzeichnungen, welche in den in Punkt 3. genannten Gebieten aufgezeichnet werden, aufgrund des berechtigten Interesses (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO bzw. § 12 DSG) oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder gesetzlichen Erlaubnis (Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO bzw. § 12 DSG) an jedem Tag des Jahres rund um die Uhr zu folgenden Zwecken:
- (a) Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes sowie des Betriebs sonstiger Anlagen und Einrichtungen des Verantwortlichen (Erfüllung der sicherheitstechnischen Anforderungen);
  - (b) Objektschutz (Schutz der Personenzüge samt der Zugeinrichtungen, Anlagen und Geldmittel);
  - (c) Schutz und Erhöhung der Sicherheit von Fahrgästen, MitarbeiterInnen und sonstigen Betroffenen (insbesondere von Kund:innen und Mitarbeiter:innen der ÖBB-PV AG);
  - (d) Verhinderung, Eindämmung und Aufklärung straf- und zivilrechtlich relevanten Verhaltens (Generalprävention), soweit hievon der Aufgabenbereich des Verantwortlichen betroffen ist;
  - (e) Beweissicherung im Anlassfall (d.h. bei einer Gefährdung, Verletzung oder Beschädigung von Personen oder Objekten zur Aufklärung straf- und zivilrechtlich relevanten Verhaltens);
  - (f) Gerichtliche und versicherungsrechtliche Abwicklung von Anlässfällen;

- (g) Sicherung einer Beweisgrundlage für die interne Vorfallsuntersuchung der ÖBB-PV AG und Erstattung von gesetzlich vorgesehenen Meldungen an die zuständige Eisenbahnbehörde;
- (h) Grundlagenmaterial für interne Schulungen in anonymisierter Form.

2.1.2 Die Videoaufzeichnungen erfassen und speichern folgende personenbezogenen Daten der Betroffenen:

- (a) Bilddaten (Aussehen, Verhalten) der Betroffenen;
- (b) Ort und Zeit der Bildaufzeichnung;
- (c) Identität und Rolle (Täter, Opfer, Zeuge, etc.) der Betroffenen, soweit aus der Aufzeichnung erkennbar.

### **3. EINSATZGEBIETE VON VIDEOÜBERWACHUNGSANLAGEN**

3.1 Die ÖBB-PV AG betreibt Videoüberwachungsanlagen in unterschiedlichen Einsatzgebieten, in deren Aufnahmebereich auch Reisende, MitarbeiterInnen, KundInnen und deren Begleitpersonen gelangen können.

3.2 Die ÖBB-PV AG betreibt Videoüberwachungsanlagen in folgenden Gebieten / Fällen:

- (a) An gefahrgeneigten Fahrausweisautomaten;
- (b) Anlassbezogener Einsatz einer mobilen Videoüberwachung zur Dokumentation von sicherheitskritischen Situationen durch MitarbeiterInnen der ÖBB-PV AG im Zugbegleitdienst (Bodycams);
- (c) An Cashpoints und Vertriebsstellen (Personenkassen) sowie einzelne Immobilien;
- (d) In den Personenzügen in Österreich und den Nachbarstaaten, welche von Personenzügen der ÖBB-PV AG angefahren werden.

### **4. SITUIERUNG DER VIDEOÜBERWACHUNGSANLAGEN UND AUFNAHMEWINKEL**

4.1 Grundsätzlich wird jeder Aufstellungsort der einzelnen Videoüberwachungsanlagen sowie der jeweilige Aufnahmewinkel auf das unbedingt notwendige Ausmaß eingeschränkt. Beides richtet sich nach den im Einzelfall erforderlichen und zu beachtenden Sicherheitsaspekten.

4.2 Die Videoüberwachungsanlagen werden wie folgt situiert:

- (a) Fahrausweisautomaten: Vom Aufnahmekegel werden die im Einzelfall notwendigen Personenkreise (KundInnen und potentielle AngreiferInnen) erfasst;

- (b) Bodycams: Die Videoüberwachungsgeräte sind an der Uniform unserer MitarbeiterInnen gut sichtbar zwischen Schulter- und Brustbereich angebracht und erfassen somit sämtliches Geschehen, das sich vor dem/der Mitarbeiter(in) zuträgt.
- (c) Cashpoints und Vertriebsstellen (Personenkassen) sowie einzelne Immobilien: Die Videoüberwachungsgeräte sind so situiert, dass Kund:innen von vorne erfasst werden.
- (d) Videoüberwachungsanlagen in Personenzügen: Die Anbringung der einzelnen Videoüberwachungsgeräte erfolgt nach Zugtype unter Beachtung der bautechnischen und sicherheitstechnischen Aspekte im Einzelfall. Der Aufnahmekegel erfasst den gesamten Wagonbereich. Darüber hinaus erfassen die außen am Zug angebrachten Videoüberwachungsgeräte aus sicherheitstechnischen Gründen und zur Identifizierung von Personen im Anlassfall den unmittelbar an den Personenzug angrenzenden Bahnsteigbereich.

## **5. ORT DER DATENVERARBEITUNG, SICHERHEITSMABNAHMEN UND ZUGRIFFSRECHTE**

- 5.1 Der Ort der Datenverarbeitung (Ort der Aufzeichnung) richtet sich nach dem Einsatzgebiet der jeweiligen Videoüberwachungsgeräte. Je nach Einsatzgebiet und Kameratype erfolgt die Aufzeichnung / Verarbeitung auf Speichermedien des jeweiligen Videoüberwachungsgerätes oder auf zugriffssicheren proprietären Servern.
- 5.2 Die Speicherung der Videoaufzeichnungen erfolgt verschlüsselt, wobei diese Daten nur mittels einer speziellen Auslesesoftware ausgelesen werden können. Auch im Falle von unberechtigten Zugriffen können Aufzeichnungen durch unberechtigte Dritte daher nicht eingesehen werden.
- 5.3 Nur Mitarbeiter des konzerninternen Auftragsverarbeiters (siehe Punkt 7.) sind berechtigt, Videoaufzeichnungen auszulesen. Zugriff auf ausgewertete Videoaufzeichnungen haben diese MitarbeiterInnen sowie jene MitarbeiterInnen, die die ÖBB-PV AG im Einzelfall mit der Fallabwicklung betraut hat (die betroffenen Fachbereiche sind der Bereich der Vorfalluntersuchung, der Rechtsabteilung sowie spezielle MitarbeiterInnen im Vertriebsbereich und im Bereich des Zugverkehrs). Ausgewertete Videoaufzeichnungen werden an Speicherorten mit strengen Zugriffsbeschränkungen abgelegt. Die Auswertung der Videoaufzeichnungen sowie der Zugriff darauf setzt die vorherige Einrichtung von besonderen Systemberechtigungen voraus. Sämtliche Vorgänge im Zusammenhang mit der Auswertung bzw. dem Zugriff auf Videoaufzeichnungen werden protokolliert.

## **6. KENNZEICHNUNG VON VIDEOÜBERWACHUNGEN**

- 6.1 Die ÖBB-PV AG stellt sicher, dass die Betroffenen leicht Kenntnis von Videoüberwachungsmaßnahmen erlangen können. Dazu werden an den geeigneten Stellen

Piktogramme angebracht, sodass die Betroffenen der Videoüberwachung gegebenenfalls noch rechtzeitig ausweichen können:

- (a) Fahrausweisautomaten: Piktogramm ist direkt am Fahrausweisautomaten selbst angebracht;
- (b) Bodycams: MitarbeiterInnen, die eine Bodycam tragen, tragen Uniformen mit der Aufschrift „Video“ oder einem Piktogramm. Es findet keine permanente Aufzeichnung durch Bodycams statt, sondern eine Aufzeichnung erfolgt anlassbezogen nach vorhergehender Ankündigung. Der Betroffene wird zusätzlich durch das Aufleuchten einer roten Lampe an der Bodycam und durch ein akustisches Signal auf die laufende Aufzeichnung hingewiesen.
- (c) Cashpoints und Vertriebsstellen (Personenkassen): Die Kennzeichnung durch ein Piktogramm erfolgt abhängig von den örtlichen Gegebenheiten. Jedenfalls aber vor Betreten der Cashpoints bzw. Vertriebsstellen.
- (d) Videoüberwachungsanlagen in Personenzügen: Die Kennzeichnung durch ein Piktogramm erfolgt an allen Ein- und Ausstiegtüren der Wagone, sodass der Betroffene der Videoüberwachung auch rechtzeitig ausweichen kann.

6.2 Das Piktogramm, welches auf eine Videoüberwachungsmaßnahmen hinweist, sieht wie folgt aus:



## 7. AUFTRAGSVERARBEITER

- 7.1 Die ÖBB-PV AG übermittelt aufgezeichnetes Videomaterial an folgenden Auftragsverarbeiter (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO):

### **ÖBB-Operative Services GmbH & Co KG**

Felberstraße 3a

1150 Wien

Kontaktperson: Roman Hahslinger

E-Mail: [roman.hahslinger@mungos.at](mailto:roman.hahslinger@mungos.at)

Der obige Auftragsverarbeiter wurde zur Verwirklichung aller Sicherheitsaspekte als konzernweit zuständige zentrale Organisationseinheit eingerichtet, welcher die zentrale Prüfung der sicherheitstechnischen Voraussetzungen für Videoanlagen obliegt. Auch die Aufgabe der Prüfung der Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Datenweitergabe an anfragende Behörden und sonstige Stellen / Dritte obliegt dieser Organisationseinheit. Nur bei Vorliegen eines gerechtfertigten Einzelfalls werden die relevanten Videosequenzen durch geschulte Mitarbeiter dieser Organisationseinheit ausgelesen und gespeichert. Eine Datenauswertung, d.h. eine Unterbrechung des automatischen Überschreibens des Datenbestandes, findet daher nur im gerechtfertigten Anlassfall statt. Dabei wird sichergestellt, dass die Auswertungssequenz selbst auf das unbedingt notwendige Ausmaß reduziert wird und nur durch eine sehr beschränkte, besonders geschulte Personengruppe vorgenommen wird. Sämtliche Mitarbeiter dieser Organisationseinheit werden gesondert geschult und zur Vertraulichkeit nach § 6 DSG verpflichtet (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO).

Videoaufzeichnungen werden nur an den Auftragsverarbeiter übergeben bzw. verbleiben bei diesem nur solange, als ein aufrechter Auftragsverarbeitervertrag besteht.

Die Aufgaben der zur Datenverarbeitung berechtigten Personen: Auswertung von Videosequenzen im gerechtfertigten Anlassfall und Bereitstellung des Videomaterials an die anfordernde Stelle oder Datenauswertungen in sachlich gerechtfertigten Fällen (insbesondere Beweisgrundlagen sowie Verteidigung von Rechtsansprüchen)

## 8. DATENÜBERMITTLUNGEN

- 8.1 Nur im sachlich gerechtfertigten Anlassfall erfolgt eine Datenauswertung und -übermittlung durch befugte und besonders geschulte Mitarbeiter der Verantwortlichen sowie allenfalls durch besonders geschulte Auftragsverarbeiter.
- 8.2 Die auf das unbedingt erforderliche Ausmaß begrenzten Videosequenzen werden im Anlassfall den nachfolgenden Kategorien von Empfängern bekannt gegeben:

- (a) Dem im Einzelfall sachlich und örtlich zuständigen in- oder ausländischen Strafgericht aus Gründen der Beweissicherung und Verteidigung von Rechtsansprüchen im Anlassfall (Art. 6 Abs. 1 lit. c) bzw. lit. f ) DSGVO);
- (b) Der im Einzelfall anfragenden in- oder ausländischen Sicherheitsbehörde zur Sicherstellung sicherheitspolizeilicher Zwecke im Anlassfall (Art. 6 Abs. 1 lit. c) bzw. lit. f ) DSGVO);
- (c) Dem im Einzelfall sachlich und örtlich zuständigen in- oder ausländischen Zivilgericht zu Zwecken der Sicherung von Beweisen und Verteidigung von Rechtsansprüchen in Zivilrechtssachen im Anlassfall (Art. 6 Abs. 1 lit. c) bzw. lit. f ) DSGVO);
- (d) Versicherungen, die von der ÖBB-PV AG zur Abwicklung von Versicherungsfällen im Anlassfall eingeschaltet werden (Art. 6 Abs. 1 lit. c) bzw. lit. f ) DSGVO);
- (e) Der Bundesanstalt für Verkehr (Dienststelle des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie) – Unfalluntersuchungsstelle des Bundes Schiene oder einer vergleichbaren ausländischen Eisenbahnbehörde im Anlassfall einer Untersuchung (Eisenbahnunfall) (Art. 6 Abs. 1 lit. c) bzw. lit. f ) DSGVO);

8.3 Eine Übermittlung von Videoaufzeichnungen in Drittländer findet nicht statt.

## 9. SPEICHERDAUER

9.1 Die Speicherdauer der Videoaufzeichnungen ist vom Zweck der jeweiligen Videoanlage abhängig und beträgt

- (a) bei Fahrausweisautomaten: 120 Stunden;
- (b) bei Bodycams: 72 Stunden;
- (c) bei Cashpoints und Vertriebsstellen (Personenkassen): 120 Stunden;
- (d) bei Videoüberwachungsanlagen in Personenzügen: für einen Zeitraum von 48 bis maximal 120 Stunden. Die Vollendung der Datenlöschung setzt voraus, dass sich das Fahrzeug in Betrieb befindet. Sollte bei Außerbetriebnahme des Fahrzeuges der Löschvorgang noch nicht abgeschlossen sein, wird dieser automatisch bei Wiederinbetriebnahme des Fahrzeuges vollendet.

9.2 Soweit eine in Punkt 9.1 angeführte Speicherdauer über eine Dauer von 72 Stunden hinausgeht, wurden sie im Vorfeld für die jeweiligen Verarbeitungszwecke mit der österreichischen Datenschutzbehörde abgestimmt und von dieser im Rahmen eines Vorabkontrollverfahrens genehmigt.

- 9.3 Sofern dies zur Verfolgung oder Abwehr von Rechtsansprüchen oder zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist, speichern wir Videoaufzeichnungen länger als für die in Punkt 9.1 angegebene Dauer.

## 10. IHRE RECHTE

10.1 Sie haben gegenüber der ÖBB-PV AG folgende Rechte:

- (a) Das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO betreffend die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten.
- (b) Das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO.
- (c) Das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO.
- (d) Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO.
- (e) Das Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzbehörde nach Art. 77 DSGVO:

Österreichische Datenschutzbehörde  
Barichgasse 40-42  
1030 Wien  
Telefon: +43 1 52 152-0  
E-Mail: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at)

- (f) Sofern Sie eine Einwilligung erteilen, können Sie Ihre Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Datenverarbeitung.

## 11. VERANTWORTLICHER DER DATENVERARBEITUNG

11.1 Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist:

ÖBB-Personenverkehr AG (ÖBB-PV AG)  
FN 248742y  
Am Hauptbahnhof 2, 1100 Wien  
Telefon: +43 1 93000 0  
E-Mail: [impressum@pv.oebb.at](mailto:impressum@pv.oebb.at)  
Web: [www.oebb.at](http://www.oebb.at)

11.2 Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten:

Am Hauptbahnhof 2, 1100 Wien  
E-Mail: [datenschutz.personenverkehr@pv.oebb.at](mailto:datenschutz.personenverkehr@pv.oebb.at)

- 11.3 Wenn Sie uns ein Auskunftsbegehren übermitteln, bitte fügen Sie eine(n) Kopie/Scan eines amtlichen Lichtbildausweises idealerweise mit Ihrer aktuellen Wohn- und E-Mailadresse bei. Dies deshalb, weil wir Ihre Identität prüfen müssen, bevor wir Ihr Auskunftsbegehren beantworten bzw. die notwendigen Veranlassungen setzen können. Dadurch erleichtern Sie es uns sicherzustellen, dass personenbezogene Daten nicht an unberechtigte Dritte gelangen (Missbrauchsgefahr). Sobald wir Ihr Auskunftsbegehren erhalten und Sie uns Ihre Identität nachgewiesen haben, werden wir dieses innerhalb von vier Wochen beantworten. Für den Fall, dass wir im Zuge der Beantwortung Fragen haben sollten, werden wir Sie kontaktieren und Sie um Mitwirkung und Mithilfe ersuchen.